

(2) Außer den in § 14 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung des Handwerks genannten Personen sind nicht mitzuzählen:

- a) Hausgehilfinnen,
- b) Personen, die 50 % und mehr erwerbsgemindert sind,
- c) Gesellen, die im Lehrbetrieb höchstens bis zu 12 Monaten nach Beendigung der Lehrzeit weiterbeschäftigt werden.

## § 2

### Handwerksteuer-Zuschläge

(1) Die Beschäftigung einer Aushilfskraft, die im Betrieb eines Alleinmeisters während der Dauer seiner Krankheit oder seines Urlaubs tätig ist, löst einen Handwerksteuer-Zuschlag nach dem Materialeinsatz gemäß § 4 des Gesetzes über die Steuertarife des Handwerks nicht aus.

Die an die Aushilfskraft gezahlten Löhne unterliegen dem Zuschlag nach der Jahresbruttolohnsumme.

(2) Bei der Ermittlung des Materialeinsatzes der Kürschner (§ 3 Abs. 2 der Verordnung vom 7. August 1952 zur Ergänzung und Änderung der Steuertarife des Handwerks [GBl. S. 719]) sind die bezogenen Felle nur mit 75 % ihres Einkaufspreises anzusetzen.

## § 3

### Besteuerung der Einkünfte aus Agenturgeschäften

(1) Provisionseinnahmen, die sich aus den im Auftrag und für Rechnung einer staatlichen Handelsorganisation (HO oder DHZ) getätigten Warenumsätzen ergeben, sind nach den Steuersätzen der Anlage C des Gesetzes über die Steuertarife des Handwerks zu versteuern, wenn der Jahresbetrag dieser Einnahmen 2000,— DM nicht übersteigt. Dabei sind mindestens 3 % der Provisionseinnahmen als Handelssteuer zu entrichten.

(2) Übersteigt der Jahresbetrag der Provisionseinnahmen den Betrag von 2000,— DM, so sind die erzielten Einkünfte nach den Vorschriften der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Steuer des Handwerks und zum Gesetz über die Steuertarife des Handwerks gesondert zu versteuern. Außerdem ist von den Provisionseinnahmen 3 % Umsatzsteuer zu erheben.

## § 4

### Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) der § 1 Abs. 2 Buchst. b und der § 2 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1952,
- b) alle anderen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Januar 1953.

Berlin, den 23. Juli 1953

**Ministerium der Finanzen**

Dr. L o c h

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

### Verordnung

#### über die Vergütung der Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiter in außerschulischen Einrichtungen.

Vom 23. Juli 1953

Über die Vergütung der Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiter in außerschulischen Einrichtungen wird folgendes verordnet:

## § 1

(1) Die Leiter, Abteilungsleiter und pädagogischen Mitarbeiter der Pionierhäuser, der Stationen der Jungen Naturforscher, der Stationen der Jungen Techniker, der Pionierparks und der Stationen der Jungen Touristen

sowie die Methodiker in Pionierhäusern werden grundsätzlich nach den Gruppen 1 bis 5 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359) bezahlt, und zwar:

- a) ohne abgeschlossene Ausbildung nach Gruppe 1, wenn sie vorher als Pionierleiter tätig waren, und nach Gruppe 2, wenn sie vorher als Lehrer ohne Ausbildung tätig waren,
- b) mit abgeschlossener Ausbildung als Lehrer der Unterstufe oder als Pionierleiter nach Gruppe 3,
- c) mit abgeschlossener Ausbildung als Lehrer für die Mittelstufe nach Gruppe 5.

(2) Leiter und Abteilungsleiter von Pionierhäusern und Stationen der Jungen Naturforscher, die die Qualifikation der Gruppe 7 der Verordnung vom 12. Dezember 1952 nachweisen, können nach dieser Gruppe eingestuft werden.

(3) Leiter, Abteilungsleiter, pädagogische Mitarbeiter und Methodiker gemäß Abs. 1 mit abgeschlossener Ausbildung als Lehrer der Unterstufe, die im letzten Jahr ihrer Tätigkeit als Grundschullehrer mit mindestens zwölf ihrer Pflichtstunden an der Mittelstufe unterrichtet haben, werden nach Gruppe 4 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 bezahlt.

(4) Leiter und Abteilungsleiter von Pionierhäusern und Stationen der Jungen Naturforscher mit abgeschlossener Ausbildung als Lehrer der Mittelstufe, die im letzten Jahr ihrer Tätigkeit mit mindestens zwölf Stunden an der Oberstufe unterrichtet haben, werden nach Gruppe 6 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 bezahlt.

## § 2

(1) Zu den Vergütungen gemäß § 1 treten folgende monatliche Zuschläge:

1. 30,— DM für:
  - a) pädagogische Mitarbeiter in Pionierhäusern, Pionierparks, Stationen der Jungen Naturforscher, Stationen der Jungen Techniker und Stationen der Jungen Touristen sowie Abteilungsleiter, die nicht unter § 2 Abs. 2 fallen.
2. 60,— DM für:
  - a) Abteilungsleiter in Pionierhäusern, Pionierparks und Stationen der Jungen Naturforscher, denen mindestens drei Mitarbeiter unterstellt sind.
  - b) Leiter von Stationen der Jungen Touristen.
  - c) Methodiker in Pionierhäusern.
3. 100,— DM für:
  - a) Leiter der Stationen der Jungen Techniker.
  - b) Abteilungsleiter, die in Pionierhäusern und Pionierparks mit mehr als elf pädagogischen Mitarbeitern gleichzeitig die Funktion eines stellvertretenden Leiters ausüben.
  - c) Leiter von Pionierhäusern und Pionierparks mit weniger als zwölf pädagogischen Mitarbeitern.
4. 150,— DM für:
  - a) Leiter der Stationen der Jungen Naturforscher.
5. 200,— DM für:
  - a) Leiter von Pionierhäusern und Pionierparks mit mehr als elf pädagogischen Mitarbeitern.

(2) Die Vergütung der Mitarbeiter des Zentralhauses der Jungen Pioniere, Berlin-Lichtenberg, der Zentralstation der Jungen Naturforscher, Berlin-Blankenfelde, der Zentralstation der Jungen Techniker, Berlin-